

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für die Unterstützung des Kontrollaufwandes des landwirtschaftlichen Betriebes für national anerkannte Qualitätsregelungen – „Kontrollkostenzuschuss“,

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 12. Dezember 2017

1. Förderungsträger

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 61 00-4, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel

Beitrag zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung in der Landwirtschaft. Gewährleistung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Konsumenten durch die Stärkung der nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen. Die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel mit besonderer Qualität soll durch den Anreiz in Form einer Unterstützung für den Kontrollaufwand des Betriebes abgesichert und auch erweitert werden.

Diese Förderung dient auch der Sicherung des Produktionsstandortes Niederösterreich und der Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Landbewirtschaftung geleistet.

3. Gegenstand

Die Teilnahme an Qualitätsregelungen im Lebensmittelbereich ist mit Kontrollen verbunden. Der Landwirt bzw. die Landwirtin muss bei der Kontrolle zur Verfügung stehen. Es entsteht ein zeitlicher Aufwand für die Landwirte bzw. die Landwirtinnen bei der Durchführung einer Kontrolle. Darüber hinaus ist ein gewisser Aufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der Kontrolle notwendig.

Die Landwirte bzw. die Landwirtinnen müssen laufend Eigenkontrollen durchführen. Diese müssen mindestens einmal jährlich auf einer Checkliste entsprechend dokumentiert werden. Die Eigenkontrollen ergänzen die Kontrollen durch unabhängige Kontrollstellen und deren Durchführung wird von diesen überprüft.

Diese genannten Aufwendungen der Landwirte bzw. der Landwirtinnen für Kontrollen im Zusammenhang mit der Umsetzung von nationalen anerkannten Qualitätsregelungen sollen durch eine pauschale „De-minimis Zahlung“ abgedeckt werden. Es handelt sich um eine Unterstützung zur teilweisen Abdeckung der zusätzlichen Aufwendungen, die direkt beim landwirtschaftlichen Betrieb für die Kontrolle des Qualitätsprogrammes entstehen und nicht um Aufwendungen, die sich durch die Einhaltung der Qualitätsregelungen ergeben.

4. Förderungswerber/in

Bewirtschafter/innen landwirtschaftlicher Betriebe mit Niederlassung in Niederösterreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Förderungsvoraussetzungen

Teilnahme an einer genehmigten nationalen Lebensmittelqualitätsregelung gemäß AMA-Gesetz 1992 oder einer vergleichbaren gesetzlichen Norm für Qualitätszeichen, soweit folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über die relevanten gesetzlichen und EU-weiten handelsüblichen Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus;
- die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, die durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt sind;
- die Einhaltung der Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder unabhängigen Kontrolleinrichtungen überprüft;
- die Lebensmittelqualitätsregelung steht allen Erzeugern offen und
- die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.

6. Umfang der Förderung

Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln wird für die derzeit genehmigte nationale Qualitätsregelung pauschal ein jährlicher Zuschuss pro Betrieb in folgender Höhe gewährt:

Teilnehmer an der Richtlinie Haltung von Kühen 40 €

Teilnehmer an der Richtlinie Rinderhaltung 50 €

Teilnehmer an der Richtlinie Schweinehaltung 100 €
Teilnehmer an der Richtlinie Haltung von Schafen und Ziegen 50 €
Teilnehmer an der Richtlinie Hühner- und Putenmast 120 €
Teilnehmer an der Richtlinie Eierproduktion 120 €
Teilnehmer an der Richtlinie Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel 180 €

Der Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb bis 30. 6. des Antragsjahres bzw. Förderjahres am Qualitätsprogramm teilnimmt.

Die Förderung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Eine Förderung kann daher nur dann gewährt werden, wenn noch ein ausreichend offener De-minimis Rahmen gegeben ist.

7. Förderungsabwicklung

Die Förderung wird aufgrund eines Antrages des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin gewährt und nach Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und dem Abgleich mit der AMA –Marketing GmbH durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung ausbezahlt.

Die Beantragung der Förderung erfolgt elektronisch nach den dort festgelegten Detailbestimmungen. Der Antrag kann für die gesamte Laufzeit der Richtlinie gestellt werden und enthält jedenfalls eine aktuelle unterschriebene De-minimis Erklärung.

8. Kontrolle und Sanktionen

Der/die Förderwerber/in ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

Wurden auf Grund von Angaben und Handlungen des/der Förderungswerbers/in Förderungen zu Unrecht bezogen, so hat der/die Förderungswerber/in den Förderungsbetrag binnen eines Monats ab Feststellung dieser Tatsache zurückzuzahlen.

9. Schlussbestimmungen

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der VS 1/749 125 „Nationale und sonstige Maßnahmen“.

Die Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – siehe Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/9 vom 24.12.2013.

Der/die Förderwerber/in hat einen Antrag zu stellen und bestätigt dabei die Richtigkeit der Angaben sowie der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie.

Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Förderungswerber/innen nehmen zur Kenntnis, dass

- personenbezogene nicht-sensible Daten vom Förderungsgeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF nicht verletzt werden,
- personenbezogene Daten vom Förderungsgeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA), der AMA-Marketing GmbH bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt,
- der/die Förderungswerber/in, das geförderte Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land Niederösterreich erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmen daher einer Verwendung der Daten durch das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

Die Richtlinie gilt für die Jahre 2018 bis 2020. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.